

Internationales Privatrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Abbo Junker

2. Auflage 2017. Buch. XXV, 521 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 54832 1

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

den Rechts auf deutsches Recht – auch eine solche, die durch eine Weiterverweisung vermittelt wird – nach Art. 4 I 2 EGBGB zur Anwendung deutscher Sachvorschriften führen (BT-Drs. 10/504, S. 38).

Beispiel: Im Jahr 2001 beantragten zwei argentinische Staatsangehörige, die in Tondern (Dänemark) geheiratet hatten, an ihrem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland die Ehescheidung. – Das damalige deutsche IPR berief durch eine Gesamtverweisung (Art. 4 I 1 EGBGB) das **argentinische Recht** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten (Art. 17 I 1 EGBGB a. F. i. V. m. Art. 14 I Nr. 1 EGBGB). Das argentinische IPR erklärte – ebenfalls in einer Gesamtverweisung – das **dänische Recht** des Eheschließungsortes für anwendbar. Das dänische IPR verwies auf das **deutsche Recht** des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten. Spräche das dänische IPR nicht ohnehin eine Sachnormverweisung aus (→ Rn. 29), hätte das OLG Schleswig die Verweisung jedenfalls nach Art. 4 I 2 EGBGB abbrechen müssen (NJW-RR 2002, 361). Der Fall hat sich, wie so viele, durch europäisches IPR erledigt (Art. 8 lit. a Rom III-VO).

b) Verbleibende Problemfälle. Verschiedene Meinungen kann es 38 somit nur über **zwei Fallkonstellationen** geben: Das Recht des dritten Staates akzeptiert die Gesamtverweisung durch das IPR des zweiten Staates nicht, sondern verweist zurück auf das Recht des zweiten Staates (**Konstellation 1**) oder weiter auf das Recht eines vierten Staates (**Konstellation 2**). Der IPR-Gesetzgeber von 1986 hat „mit Rücksicht auf die Seltenheit entsprechender Fälle“ auf die Festlegung verzichtet, an welcher Stelle eine Verweisungskette außerhalb des deutschen Rechts abgebrochen werden soll (BT-Drs. 10/504, S. 38). Die Antwort auf diese Frage obliegt daher der Rechtsprechung und der Wissenschaft.

Die **Rechtsprechung** ist keine Hilfe, denn praktische Anwendungsfälle der beiden Konstellationen haben die deutschen Gerichte nicht beschäftigt. Im Restanwendungsbereich des autonomen deutschen IPR (→ Rn. 14) fällt es sogar der Wissenschaft schwer, plausible Lehr- oder Prüfungsfälle zu konstruieren. Eine pragmatische Lösung für die **Konstellationen 1 und 2** findet sich übereinstimmend in **Art. 34 I lit. b EuErbVO** (→ Rn. 10) und in **Art. 21 II 1 KSÜ** (→ Rn. 12): Die Weiterverweisung eines Nichtmitglied- bzw. Nichtvertragsstaats auf das Recht eines anderen Nichtmitglied- bzw. Nichtvertragsstaats wird nur beachtet, wenn letzterer die Verweisung annimmt. Ist das nicht der Fall, wird die Weiterverweisung behandelt, als wäre sie nicht existent (ebenso Art. 13 I lit. a des ital. IPR-Gesetzes von 1995 und Art. 21 I 2 des tschechischen IPR-Gesetzes von 2012).

Beispiel: Ein Deutscher (D) verstorbt an seinem gewöhnlichen Aufenthalt (und zugleich *domicile* i. S. d. englischen Rechts) in London. Die Familie streitet vor dem LG Hamburg über den Nachlass, zu dem Grundstücke in England und Tunesien gehören. – Das LG Hamburg (zuständig nach Art. 10 I lit. a EuErbVO, § 2 IV 2 IntErbRVG, → § 20 Rn. 19) hat auf die Erbfolge das **englische Recht** anzuwenden (**Art. 21 I EuErbVO** i. V. m. Art. 36 II lit. a EuErbVO). Das englische IPR akzeptiert die Verweisung für das Londoner Grundstück und verweist hinsichtlich des tunesischen Grundstücks auf das **tunesische Recht** des Belegenheitsortes (Staudinger/Dörner [2007] Anh. zu Art. 25 f. EGBGB Rn. 278ff.). Diese **Weiterverweisung** des Nichtmitgliedsstaats Großbritannien auf das Recht des Nichtmitgliedstaats Tunesien ist nur zu beachten, wenn Tunesien sein eigenes Recht anwenden würde (**Art. 34 I lit. b EuErbVO**). Das ist nicht der Fall: Das tunesische IPR verweist auf das Erbrecht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte (Art. 54 I des tunesischen IPR-Gesetzes von 1998), also auf das **deutsche Recht**. Diese **mittelbare Rückverweisung** (Begriff → Rn. 37) hat nach dem Wortlaut des Art. 34 I lit. b EuErbVO zur Folge, dass es bei der Anwendung des englischen Rechts bleibt, da Tunesien nicht sein eigenes Recht anwenden würde. Manche wollen eine mittelbare Rückverweisung auf das Recht eines Mitgliedsstaates aus Gründen der Praktikabilität beachten (MüKoBGB/ von Hein Art. 4 EGBGB Rn. 125; Solomon, FS Schurig, 2012, S. 237, 256). Dass der EuGH eine solche Rechtsanwendung gegen den klaren Wortlaut der EuErbVO gutheissen würde, ist angesichts der grundsätzlichen Renvoifindlichkeit des europäischen IPR unwahrscheinlich.

- beck shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG
- 40 Eine **Übertragung auf das deutsche IPR** hätte den Vorteil, dass – wie nach Art. 4 I 2 EGBGB bei der Rückverweisung durch den zweiten Staat – die oft schwierig zu entscheidende Frage entfällt, ob die Weiterverweisung durch den zweiten Staat eine Gesamt- oder eine Sachnormverweisung ist: Es kommt allein darauf an, ob der dritte Staat, auf den weiterverwiesen wird, „sein eigenes Recht anwenden würde“ (Art. 34 I lit. b EuErbVO, Art. 21 II 1 KSÜ). Die Parallele zu Art. 4 I 2 EGBGB, die Übereinstimmung mit dem europäischen und staatsvertraglichen IPR und die Einfachheit dieser Lösung sprechen somit dafür, sie in das deutsche IPR zu übernehmen.
 - 41 Ein **Teil der Literatur** will stattdessen – ebenfalls gestützt auf den Rechtsgedanken des Art. 4 I 2 EGBGB – die Verweisungskette nach der Weiterverweisung durch den zweiten Staat abbrechen. Auch für diese Ansicht spielt es keine Rolle, ob die Weiterverweisung durch den zweiten Staat als Gesamt- oder Sachnormverweisung ausgestaltet ist (Ferid IPR Rn. 3–104; Kropholler IPR S. 174f.). Allerdings kommt das Recht des dritten Staates auch zur Anwendung, wenn es selbst nicht angewendet werden will, so dass der Entscheidungseinklang

zwischen dem zweiten und dem dritten Staat häufig verfehlt wird. Dieser Meinung ist daher nicht zu folgen.

Die **h. M. in der Literatur** lässt das IPR des zweiten Staates entscheiden, wie es weitergeht: Spricht es eine Sachnormverweisung aus, kommen die Sachvorschriften des dritten Staates zur Anwendung; spricht es eine Gesamtverweisung aus, entscheidet das Kollisionsrecht des dritten Staates über den Fortgang (HK-BGB/Dörner Art. 4 EGBGB Rn. 13 f.; von Bar/Mankowski IPR I § 7 Rn. 224; Michaels, RabelsZ 61 [1997], 685, 686 f.): Nimmt das IPR des dritten Staates die Verweisung an oder verweist es auf den zweiten Staat zurück, ist die Sache erledigt. Verweist das IPR des dritten Staates auf das Recht eines vierten Staates, will die h. M. – was gegen sie spricht – einigermaßen willkürlich (Warum gerade hier?) die Verweisungskette abbrechen. Dass sich dieser Fall in der Praxis kaum jemals ereignen wird, kann aus der Sicht einer stimmigen Dogmatik die Schwäche der h. M. nicht beheben.

VI. Sonderfälle des Renvoi

1. Versteckte Rück- oder Weiterverweisung

Eine versteckte Rückverweisung kann vorliegen, wenn das deutsche IPR auf ein **ausländisches Recht** verweist, das die Frage nach dem anwendbaren Recht nicht explizit beantwortet. Die Gerichte dieses Staates wenden ihr eigenes Recht an, wenn sie international zuständig sind (Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht, **Lex Fori-Prinzip**; HK-BGB/Dörner Art. 4 EGBGB Rn. 16). Eine solche Situation ergibt sich vor allem im Verhältnis zu den USA.

In **Fall 2** unterliegt die Adoption dem Recht des Staates, dessen **Staatsangehörigkeit** der Adoptierende besitzt (Art. 22 I 1 EGBGB). Diese Verweisung ist eine **Gesamtverweisung** (Art. 4 I 1 EGBGB). Der adoptionswillige M hat die US-amerikanische Staatsangehörigkeit. In den **Vereinigten Staaten** gibt es weder ein einheitliches Adoptionsrecht noch einheitliche Regeln darüber, welche **Teilrechtsordnung** anzuwenden ist. Nach Art. 4 III 2 EGBGB ist somit das Recht des Bundesstaates anzuwenden, mit welchem der Sachverhalt am engsten verbunden ist (→ § 9 Rn. 43). Hier kommt nur der Bundesstaat **Illinois** in Betracht. Dessen Recht ist somit daraufhin zu befragen, ob es die Verweisung annimmt, eine Rückverweisung auf das deutsche Recht ausspricht oder auf das Recht eines dritten Staates weiterverweist. Das **Recht von Illinois** enthält keine Kollisionsnormen für die Anknüpfung einer Adoption. Es legt

nur fest, dass die eigenen Gerichte oder Behörden zur Durchführung von Adoptionsverfahren zuständig sind, wenn der Adoptierende zum Zeitpunkt der Einleitung des Adoptionsverfahrens seinen Wohnsitz (*residence*) in Illinois hat. Angewendet wird stets das Adoptionsrecht von Illinois (Staudinger/Henrich [2014] Art. 22 EGBGB Rn. 21).

- 44 Dem **ausländischen Recht** lässt sich in dieser Konstellation nicht explizit entnehmen, welches Adoptionsstatut zur Anwendung gelangen soll, wenn ein US-amerikanischer Adoptierender mit Wohnsitz in der Bundesrepublik ein Annahmeverfahren in Deutschland durchführen will. Diese **Regelungslücke** ist nach h. M. in der Weise zu schließen, dass der deutsche Richter die stillschweigende Anknüpfung des ausländischen Rechts an die *lex fori* mit dessen unterstellter Billigung zu einer **allseitigen Kollisionsnorm** fortentwickelt (*von Bar/Mankowski* IPR I Rn. 218). In den fremden Zuständigkeitsvorschriften ist somit eine Kollisionsnorm „versteckt“ (HK-BGB/Dörner Art. 4 EGBGB Rn. 16).
- 45 Kraft dieser **versteckten Rückverweisung** unterliegt der Gegenstand dem deutschen Recht, wenn deutsche Gerichte aus der Sicht des US-amerikanischen Bundesstaates die internationale Zuständigkeit zur Entscheidung über den Gegenstand haben (Spiegelbildprinzip). Sind die Zuständigkeitsvoraussetzungen nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Staat erfüllt, kommt es zu einer **versteckten Weiterverweisung** auf das Recht dieses anderen Staates (str., a. A. MüKoBGB/*von Hein* Art. 4 EGBGB Rn. 61).

In Fall 2 sind die Voraussetzungen der hypothetischen internationalen Zuständigkeit deutscher Adoptionsgerichte und -behörden nach der *lex causae* erfüllt (§ 101 Nr. 2 FamFG). Um einen versteckten Renvoi zu begründen, muss es sich nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit handeln (MüKoBGB/*von Hein* Art. 4 EGBGB Rn. 53, 59).

- 46 Die **Grenzen** des versteckten Renvoi ergeben sich zum einen aus dem ausländischen materiellen Recht: Eine versteckte Rück- oder Weiterverweisung scheidet aus, wenn die Anwendung der *lex fori* im ausländischen Staat auf einer **einseitigen Bevorzugung** des eigenen Rechts beruht, die – vergleichbar einer speziellen Vorbehaltsklausel (→ § 12 Rn. 39 ff.) nicht „verallseitigt“ werden kann (Kropholler IPR S. 180f.). Zum anderen kann nicht unterstellt werden, dass die fremde Rechtsordnung mit der Anwendung der *lex fori* durch die deutschen Gerichte einverstanden wäre, wenn die **Anerkennung** einer deutschen Entscheidung in dem fremden Staat ausscheidet (MüKoBGB/*von Hein* Art. 4 EGBGB Rn. 54 ff.).

In **Fall 2** hat die *Lex fori*-Regel des Staates Illinois allgemein Geltung für familienrechtliche Sachen und nicht den Charakter einer speziellen Vorbehaltsklausel; es bestünden auch keine Anerkennungshindernisse (Staudinger/ Henrich [2007] Art. 22 EGBGB Rn. 21 ff.). Kraft versteckter Rückverweisung unterliegt die Adoption dem deutschen Recht.

Das **Anwendungsgebiet** des versteckten Renvoi war früher das gesamte anglo-amerikanische Familienkollisionsrecht, insbesondere in Bezug auf Ehescheidungen (Nachw. bei MüKoBGB/von Hein Art. 4 EGBGB Rn. 49 ff.). Der Ausschluss des Renvoi durch die europäischen IPR-Verordnungen (→ Rn. 7), insbesondere durch Art. 11 Rom III-VO (→ § 18 Rn. 67), hat dieser Rechtsfigur weitgehend den Boden entzogen. Es bleiben nur noch eher randständige Gebiete wie das Internationale Adoptionsrecht (→ § 19 Rn. 53 ff.).

Beispiel: Gerichte in England und Wales sprechen die Ehescheidung stets nach eigenem Recht aus, wenn sie international zuständig sind; die Anwendung ausländischen Ehescheidungsrechts ist nicht vorgesehen (→ § 2 Rn. 11). Wollten sich **vor Anwendungsbeginn** der Rom III-VO Ehegatten britischer Nationalität mit Herkunft aus England oder Wales an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland scheiden lassen, berief Art. 17 I 1 EGBGB a. F. i. V. m. Art. 14 I Nr. 1 EGBGB das Recht von England und Wales zur Anwendung; diesem wurde eine versteckte Rückverweisung auf das deutsche Recht entnommen. **Nach Anwendungsbeginn** der Rom III-VO, die jeglichen Renvoi ausschließt (Art. 21), hat die Rechtsfigur der versteckten Rückverweisung ausgedient. Die Anwendung deutschen Scheidungsrechts folgt nunmehr aus Art. 8 lit. a Rom III-VO (Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts).

2. Teilweise Rück- oder Weiterverweisung

Eine teilweise (partielle) Rück- oder Weiterverweisung liegt vor, wenn der Renvoi nicht das gesamte zu beurteilende Rechtsverhältnis ergreift, sondern nur einen Teil dieses Rechtsverhältnisses, weil das fremde IPR den Anknüpfungsgegenstand auf mehrere Kollisionsnormen aufspaltet (HK-BGB/Dörner Art. 4 EGBGB Rn. 15). Im **Adoptionsrecht** kann eine Teilrück- oder -weiterverweisung auftreten, wenn nach dem fremden IPR die Heimatrechte des Annehmenden und des Angenommenen kumulativ anzuwenden sind (AG Hamburg IPRax 2007, 337). Im vereinheitlichten europäischen IPR kann sich ein partieller Renvoi nur noch ergeben, wenn die Kollisionsnormen eines Nichtmitgliedstaats im **Erbrecht** zwischen beweglichen

und unbeweglichen Nachlassgegenständen unterscheiden (Beispiel → § 20 Rn. 19).

3. Renvoi kraft abweichender Qualifikation

- 49 Bei einer Gesamtverweisung ist das ausländische IPR so auszulegen und anzuwenden, wie es der ausländische Richter tun würde (RGZ 145, 85, 86). Wird im ausländischen IPR ein Rechtsverhältnis anders eingeordnet als im deutschen IPR, so ist dieser abweichenden Qualifikation zu folgen. Eine Rück- oder Weiterverweisung, die sich daraus ergibt, ist ein Renvoi kraft abweichender Qualifikation (*von Bar/Mankowski* IPR I § 7 Rn. 149 ff.).

Beispiele: (1) Der Erwerb oder Verlust des Namens ist i. d. R. die Folge eines familienrechtlich relevanten Vorgangs wie Eheschließung, Ehescheidung oder Geburt. Während das **deutsche IPR** das Namensstatut selbstständig anknüpft, d. h. losgelöst vom Statut des zugrunde liegenden familienrechtlichen Vorgangs (→ § 13 Rn. 16 ff.), qualifiziert z. B. das **türkische IPR** die Namensführung einer geschiedenen Ehefrau und ihres Kindes als Scheidungsfolge und verwendet die dafür geltenden Anknüpfungsregeln. Daraus resultiert u. U. eine Rückverweisung aufgrund abweichender Qualifikation (BGH NJW 2007, 3347, 3348; Henrich, IPRax 2008, 121, 122).

(2) Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlöbnisbruchs wird nach deutschem Recht (BGHZ 132, 105, 116) in Analogie zu den allgemeinen Ehewirkungen nach Art. 14 I EGBGB angeknüpft, (→ § 18 Rn. 4). Nach französischer Rechtsauffassung handelt es sich um einen deliktischen Anspruch (Mäsch, RabelsZ 61 [1997], 284, 302), der nach dem früheren französischen IPR dem Recht des Tatorts unterlag. Verwies das deutsche IPR hinsichtlich eines Anspruchs aus Verlöbnisbruchs zwischen zwei Franzosen auf das französische Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit (Art. 14 I Nr. 1 EGBGB), kam es durch abweichende Qualifikation zu einer Rückverweisung auf das deutsche Recht, wenn sich der Verlöbnisbruch in der Bundesrepublik abgespielt hatte. Heute hat sich das Beispiel erledigt: Nach der Rom II-VO ist einheitlich europäisch zu entscheiden, ob ein Anspruch aus unerlaubter Handlung vorliegt (→ § 18 Rn. 3).

4. Renvoi durch im Ausland geltende Staatsverträge

- 50 Das „Recht eines anderen Staates“, auf das nach der Hilfsnorm des Art. 4 I 1 EGBGB verwiesen wird, ist nicht nur das autonome nationale Kollisionsrecht dieses Staates, sondern auch ein dort in Kraft stehendes kollisionsrechtliches Übereinkommen. Wenn es sich dabei um eine *loi uniforme* handelt (→ § 2 Rn. 20), kann sich aus einem in Deutschland nicht in Kraft befindlichen Staatsvertrag eine Rückver-

weisung auf das deutsche Recht ergeben. Deutschland gerät auf diese Weise „in den Sog des vereinheitlichten Rechts“ (Kropholler IPR S. 169), obwohl die Bundesrepublik nicht zu den Vertragsstaaten gehört (MüKoBGB/von Hein Art. 4 EGBGB Rn. 88).

Beispiele sind heute kaum noch zu finden, da die früher einschlägigen Rechtsgebiete durch europäische IPR-Verordnungen abgedeckt sind. Vor dem Anwendungsbeginn der Rom II-VO war das Hauptbeispiel das Haager Straßenverkehrsunfall-Übereinkommen (→ § 16 Rn. 24), das nicht in Deutschland, aber in sämtlichen Anrainerstaaten der Bundesrepublik in Kraft ist. Es sieht für Schäden aus Straßenverkehrsunfällen Anknüpfungen vor, die von Art. 38–40 EGBGB stark abweichen. Nach dem Anwendungsbeginn der Rom II-VO ist jeglicher Renvoi ausgeschlossen (Art. 24).

Zur Vertiefung: Graue, Rück- und Weiterverweisung (renvoi) in den Haager Abkommen, RabelsZ 57 (1993), 26; von Hein, Der Renvoi im europäischen Kollisionsrecht, in: Leible/Unberath (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, 2013, S. 341; Heinze, Bausteine eines Allgemeinen Teils des europäischen IPR, FS Kropholler, 2008, S. 105; Mäsch, Der Renvoi – Plädoyer für die Begrenzung einer überflüssigen Rechtsfigur, RabelsZ 61 (1997), 285; Rauscher, Sachnormverweisungen aus dem Sinn der Verweisung, NJW 1988, 2151; Schack, Was bleibt vom renvoi?, IPRax 2013, 315; Sonnentag, Der Renvoi im Internationalen Privatrecht, 2001.

beck-shop.de
§ 9. Maßgebende Rechtsordnung („Statut“)
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Fall 1: Der deutsche Staatsangehörige E ist im Jahr 2016 an seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Düsseldorf verstorben. Er hinterlässt Vermögen in Deutschland und ein Grundstück im US-Bundesstaat Florida. Durch eine in Düsseldorf eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung hat er sein einziges Kind, den 25-jährigen wirtschaftlich unabhängigen K, enterbt und den Freund F als Alleinerben eingesetzt. F meint, dass die Erbeinsetzung wirksam sei. Für die Berechnung eines etwaigen Pflichtteilsanspruchs des K müsse das Grundstück in Florida außer Betracht bleiben. K meint, dass ein etwaiges Erbrecht des F das Grundstück in Florida nicht umfasse, da dieses Grundstück nach dem Recht von Florida vererbt werde, das ein eigenhändiges Testament nicht anerkenne. – **Abwandlung:** Wie sind die von F und K geäußerten Rechtsansichten zu beurteilen, wenn E im Jahr 2014 verstorben ist (Fall nach BGH IPRax 2005, 253)? → Rn. 3, 7, 9, 10, 14, 18

Fall 2: M und F schlossen im Jahr 1986 im Stuttgarter Generalkonsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Ehe. Sie haben seit 1985 ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Deutschland. Zunächst besaßen sie die jugoslawische Staatsangehörigkeit. Nach Auflösung der Republik Jugoslawien Ende der 1980er Jahre erhielt F die bosnische und M die serbi-

sche Staatsangehörigkeit. Beide Ehegatten erwarben später die deutsche Staatsangehörigkeit. Während F daneben die bosnische Staatsangehörigkeit beibehielt, wurde der in Belgrad geborene M mit den beiden gemeinsamen Kindern im Jahr 2004 aus der serbischen Staatsangehörigkeit entlassen. Die Ehe wurde im Jahr 2014 rechtskräftig geschieden. F verlangt von M einen Zu- gewinnausgleich nach deutschem Ehegüterrecht (Fall nach OLG Stuttgart IPRax 2016, 611). → Rn. 18, 40, 42–44

- 1 Der Begriff „Statut“ bezeichnete früher die materielle Regelung als **Ausgangspunkt** der Frage nach dem anwendbaren Recht (Statutentheorie, → § 4 Rn. 6). Heute benennt dieser Begriff die anzuwendende Rechtsordnung als **Endpunkt** der Anknüpfung (→ § 6 Rn. 9). So ist z. B. das **Deliktsstatut** das auf eine unerlaubte Handlung anzuwendende Recht, das **Ehwirkungsstatut** das Recht der allgemeinen Wirkungen der Ehe und das **Erbstatut** das Recht, das die Nachfolge von Todes wegen regelt. Der Begriff „Statut“ steht somit für das Ergebnis der kollisionsrechtlichen Prüfung auf einem bestimmten Teilgebiet des IPR (von Bar/Mankowski IPR I Rn. 18). Er bezeichnet die Gesamtheit der Sachnormen, die sich in der berufenen Rechtsordnung mit dem Anknüpfungsgegenstand befassen („Verweisungsziel“, s. HK-BGB/Dörner Vor Art. 3–6 EGBGB Rn. 6).
- 2 Drei Problemkreise aus dem Allgemeinen Teil des IPR betreffen das Statut als den Endpunkt der kollisionsrechtlichen Anknüpfung: Erstens kann es vorkommen, dass ein einzelner Vermögensgegenstand (z. B. ein Grundstück) einem anderen Statut unterliegt als die Vermögensgesamtheit (z. B. die Ehegüter oder eine Erbschaft), zu welcher der einzelne Vermögensgegenstand gehört (**Einzelstatut – Gesamtstatut**, → Rn. 3 ff.). Zweitens kann durch eine Änderung des Kollisionsrechts oder der Anknüpfungstatsachen die zuvor maßgebende Rechtsordnung durch eine andere ersetzt werden (**Statutenwechsel**, → Rn. 16 ff.). Drittens kann das anzuwendende Recht eines Staates – das zur Anwendung berufene Statut – nach Gebieten oder Personengruppen verschieden sein (**Mehrrechtsstaaten**, → Rn. 31 ff.).

I. Einzelstatut versus Gesamtstatut

- 3 Ein **Gesamtstatut** umfasst eine Gesamtheit von Vermögenswerten; ein **Einzelstatut** betrifft einen einzelnen Vermögensgegenstand. Die Frage, wie sich das Gesamtstatut zu einem Einzelstatut verhält, wird nur relevant, wenn zwei Bedingungen zusammentreffen: Erstens